

## Hygieneplan des ÜWG

Der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinde ist weiterhin das oberste und dringlichste Ziel.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Die Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an. **Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich**

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei **striktter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar**.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

**Bei Nichteinhaltung der im Hygieneplan ausgestellten Regeln macht die Schulleiterin von ihrem Hausrecht Gebrauch!**

### 1. Verhalten in der Schule

#### **Maskenpflicht**

**Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während des gesamten Schultages**

- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Jahrgangsstufen, wenn möglich medizinische Gesichtsmasken (sog. OPMasken) => Gesichts- oder Kinnvisiere sind nicht zulässig
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für **alle Personen auf dem Schulgelände** (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) **verpflichtend**.
- Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge,

## Hygieneplan des ÜWG

Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).

- Die Schule sorgt für regelmäßige Maskenpausen.
- Die Masken müssen täglich gewechselt werden.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden
  - ⇒ soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist,
  - ⇒ soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ausgetauscht werden. (bitte mehrere pro Tag in die Schule mitbringen).
- Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen.  
(Weitere Informationen hierzu finden sich im Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020).
- Bei einer Befreiung werden zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z.B. der Mindestabstand von 1,5 m bei der Sitzordnung.  
Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten (Stand 17. Dezember 2020)

**Abstand**

- Die Treppenhäuser dürfen beidseitig genutzt werden, um die Möglichkeit zur Abstandshaltung zu geben.
- Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,50 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- Kein körperlicher Kontakt wie Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln

## Hygieneplan des ÜWG

**Persönliches Hygieneverhalten**

- Gründliche Händehygiene – beim Betreten der Schule bitte die Hände im Eingangsbereich desinfizieren oder im Klassenraum waschen (mind. 20-30 Sek).
- Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“).
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

**Lüften**

- regelmäßiger Luftaustausch => intensive Lüftung alle 20 Minuten durch Stoßlüftung bzw. Querlüftung
- vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten
- Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.
- Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- Achten Sie auf warme Kleidung Ihrer Kinder!

**Unterricht**

- Ein Mindestabstand von 1,50 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden
- Die Klassenräume sind während des gesamten Schultages geöffnet, sodass die Schülerinnen und Schüler sich vor der 1. Stunde und nach den Pausen immer direkt in den Klassenraum begeben.
- Im Klassenraum sollen die Tische mit so viel Abstand wie möglich gestellt werden.

## Hygieneplan des ÜWG

- Der zuständige Klassen- / Ordnungsdienst kontrolliert den Bedarf an Seife und Papiertüchern und meldet diesen gegebenenfalls an den Hausmeister / an das Sekretariat.
- Auch im Unterricht soll auf lange Partner- und Gruppenarbeitsphasen verzichtet werden.
- Gegessen wird in den offiziellen Pausen, d.h. dann dürfen die Masken kurz abgenommen werden. Hierbei ist besonders auf Abstand zu Mitschülerinnen und Mitschülern zu achten.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. ä.).
- Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
- Bei der Benutzung von **Computerräumen** sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

**Maßnahmen zur Erstellung möglicher Infektionsketten**

- in klassenübergreifend organisierten Unterrichten werden den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen
- In den Klassen- und Kursräumen müssen feste Sitzordnungen eingehalten werden.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf einen Wechsel der Unterrichtsräume von Schülerinnen und Schülern verzichtet werden; die

## Hygieneplan des ÜWG

Nutzung von Fachräumen (z. B. Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.

- Versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Aufenthaltsbereichen für feste Gruppen auf dem Pausenhof werden empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen;
- Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird

## 2. Schulveranstaltungen

- Maskenpflicht bei sonstigen Schulveranstaltungen (Elternabende, Informationsveranstaltungen u.ä.)
- pro Familie nur eine Person, u. U. neben der Schülerin oder dem der Schüler selbst zugelassen wird.
- Mehrtägige Schulfahrten weiterhin untersagt
- Ausflüge oder Projekte (schulintern) sind möglich, dabei gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Die Betriebspraktika werden zunächst für den Zeitraum bis zum Beginn der Osterferien 2021 (1. April 2021) ausgesetzt.
- Begründete Einzelfallentscheidungen anderer Art sind bei Zustimmung aller Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Betrieb, Schulleitung) unter Einhaltung der geltenden Hygienepläne möglich. Besuche im Betrieb durch Lehrkräfte dürfen jedoch derzeit nicht stattfinden.
- An Stelle der Betriebspraktika an allgemein bildenden Schulen nehmen die Schülerinnen und Schüler an mindestens fünf Alternativangeboten zur beruflichen Orientierung der Schule im Umfang von jeweils mindestens zwei Stunden teil.
- Es besteht weiterhin auch die Möglichkeit, das Betriebspraktikum im laufenden Schuljahr auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben (dies ist am ÜWG bereits

## Hygieneplan des ÜWG

erfolgt: E-Phase nach den Osterferien, JG 10 2 Wochen vor den Sommerferien  
– beide Termine unter Vorbehalt)

### 3. Schülerbeförderung

Siehe Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (Homepage des ÜWG) Stand: 23. Januar 2021

Maskenpflicht (medizinische Masken OP-Masken oder FFP 2 im Bus)

### 4. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst-Maßnahmen.

- Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.
- Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.
- Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen.
- Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

### 5. Vorgehen beim Auftreten von Symptomen

- Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Schule gebracht werden**. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Schule erkranken, kann die Schule die Abholung veranlassen (Anmerkung: leichter oder gelegentlicher Husten oder ein

## Hygieneplan des ÜWG

gelegentliches Halskratzen, Schnupfen sollen aber nicht zu automatischem Ausschluss führen.)

(siehe Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“, Stand 1. Dezember 2020)

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan\\_7.0\\_anlage\\_4.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan_7.0_anlage_4.pdf)

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die Schule **nicht betreten**,

- wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
- solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
- wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung).
  
- Werden im Unterricht in der Schule Symptome festgestellt, werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte isoliert und nach Hause entlassen.
- Diese Personen dürfen erst dann wieder in den Unterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Gesundheitsamtes / eines Arztes vorliegt, die bestätigt, dass die betroffene Person untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.
- Die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig. (Hinweis: die App ist ab 16 freigegeben)
- Die Schulleitung ist für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

## Hygieneplan des ÜWG

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- **Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann in Ausnahmefällen erfolgen.**
- Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben.
- **Jedes Attest muss alle drei Monate erneuert werden.**
- Die betroffenen und von der Schulleitung befreiten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

### **6. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**

#### **Siehe aktuelle Bestimmungen auf der Homepage**

Sport und Musik können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden.

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan7.0\\_anlage2.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan7.0_anlage2.pdf)

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan7.0\\_anlage3.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan7.0_anlage3.pdf)



## Hygieneplan des ÜWG

**7. Reinigung**

- Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.
- Sicherzustellen sind folgende Punkte:
  - ⇒ Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.
- Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen

**Grundlage des Hygieneplan des ÜWG ist der vom HKM veröffentlichte Hygieneplan 7.0 (Az: 651.260.130-00277 Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 11. Februar 2021))**

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-an-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/massnahmen-ab-dem-22-februar-2021-schulen>

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/fuer-schulleitungen-und-lehrkraefte>

Der vorliegende Hygieneplan Corona 7.0 für die Schulen in Hessen ersetzt den Plan vom 28. September 2020 und steht im Einklang mit der „Zweite(n) Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung, z.B. zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken und zur aktuellen Quarantäneregelung.

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

## Hygieneplan des ÜWG

## Informationen zum Schulbetrieb (Planungsszenarien Stand 11.02.2021)

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan7.0\\_anlage1\\_0.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan7.0_anlage1_0.pdf)

	<b>Stufe 1 Angepasster Regelbetrieb</b>  <i>Die hier aufgeführten Maßnahmen entsprechen dem aktuellen Hygieneplan.</i>	<b>Stufe 2 Eingeschränkter Regelbetrieb</b>	<b>Stufe 3 Wechselmodell</b>	<b>Stufe 4 Distanzunterricht</b>
<b>Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)</b>	Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten) <i>Ausnahmeregelungen siehe Punkt 2. Hygienemaßnahmen im Rahmen-Hygieneplan</i>			Unterricht findet ausschließlich als Distanzunterricht statt  Umsetzung der Vorgaben der zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsamt)
<b>Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Klassenzimmer</b>	Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, soweit sich dies aus der „Zweite(n) Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)“ oder den lokalen Anordnungen des Gesundheitsamts ergibt.			
<b>Mindestabstand</b>	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb des Unterrichts wo immer möglich.	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern außerhalb des Unterrichts wo immer möglich, im Grundschulbereich kann innerhalb der Kohorte auf dem Pausenhof davon abgewichen werden	Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch im Unterricht, Teilung der Lerngruppen	
<b>Mindestabstand im Klassenzimmer</b>	Nein, soweit nicht anders durch Gesundheitsamt angeordnet.		Ja	
<b>Händewaschen (mit Wasser und Seifenlösung, Einmal-Papierhandtücher)</b>	Ja			
<b>Händedesinfektion</b>	Nein (nur wenn Händewaschen nicht möglich)			
<b>Lerngruppenzusammensetzung</b>	Möglichst feste Lerngruppen, <sup>1</sup>	Feste Lerngruppen, Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs) <sup>1</sup>	Feste Lerngruppen in verkleinerter Gruppengröße, Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht, Aussetzung zusätzlicher Angebote (z. B. AGs) <sup>1</sup>	
<b>Pausenregelung</b>	Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung wenn möglich		Gestaffelte Pausenregelung oder räumliche Trennung	
<b>Lüftung gemäß Hygieneplan</b>	Ja			
<b>Reinigung gemäß Hygieneplan</b>	Ja			

<sup>1</sup> Besonderheiten für den Religions-, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) gemäß Erlass vom 4. September 2020, Az. 351.300.013 - 126 -.

<b>Ungezielte Flächendesinfektion zus. zur tägl. Reinigung</b>	Nein			
<b>Schulveranstaltungen</b>	Schullinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich, Schulübergreifende Veranstaltungen bedürfen ein mit allen beteiligten Schulen abgestimmtes Hygienekonzept	Schullinterne Veranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans möglich	Keine Schulveranstaltungen möglich	
<b>Empfehlung der Nutzung der Corona-Warn-App</b>	Ja			

**Das zuständige Gesundheitsamt löst die Stufen vor Ort aus und entscheidet ggf. auch darüber, welche hiervon abweichenden Maßnahmen ergriffen werden sollen.** Die landesweite Ausrufung einer Stufe erfolgt durch das Hessische Kultusministerium. Bei einem Infektionsgeschehen innerhalb einer Schule werden die erforderlichen Testungen und zusätzliche Maßnahmen ebenfalls durch das Gesundheitsamt festgelegt.